

# Statuten für die Krankenkasse des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und  
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 43

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interesse der religiösen Kinder-, Familien- und Schulbedürfnisse immer fester zusammenhält. *Religiös* unerschrocken, konsequent und zielbewusst, aber zugleich auch *standesbewusst und sozial fortschrittlich!* Wir empfehlen somit diese Statuten allen Vereinsmitgliedern, geistlich und weltlich, recht angelegentlichst. Je zahlreicher der Beitritt auf 1. Januar, je früher die Anmeldungen samt den bez. Belegen für diesen Eintritt erfolgen: um so freudiger der Beginn, um so hoffnungsvoller die Aussicht auf Erfolg. Drum die Hoffnung und die Bitte, sich in allen unseren Kreisen recht ernst und initiativ dieser Kasse anzunehmen, sie zu empfehlen, sie zu fördern und so die ökonomische *Zukunft* der einzelnen Mitglieder für kranke Tage zu sichern. Auch *Gaben* sind immer willkommen; nicht stehen bleiben, fortschreiten, entwickeln, vervollkommen sei unsere Parole. Also, Freunde, zahlreich herbei, es gilt ein volkswirtschaftlich segensreiches Erstlingswerk. —

Cl. Frei.



## Statuten

für die

## Krankenkasse

des

Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz.



### I. Zweck.

#### Art. 1.

Die Krankenkasse des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz bezweckt die freiwillige Versicherung gegen Krankheit und Unfälle.

### II. Aufnahme und Austritt.

#### Art 2.

Jedes Mitglied des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz kann Mitglied der Krankenkasse werden, sofern es sich in gesundem Zustande und in einem Alter vom angetretenen 20. bis zum vollendeten 50. Jahre befindet.

#### Art 3.

Die Aufnahme geschieht auf Grund eines ärztlichen Gutachtens und einer schriftlichen Anmeldung. Beide sind durch den Sektions-

kassier dem Verbandspräsidenten zu Händen der engern Kommission einzureichen.

Art. 4.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf die Anmeldung folgt.

Art. 5.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch Austritt aus dem Vereine kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz;
- c) durch Verlegung des Aufenthaltes außerhalb der Schweiz;
- d) durch Ausschluß.

Art. 6.

Der Ausschluß erfolgt durch das Verbandskomitee:

- a) wenn die Beiträge nach Verfall trotz Mahnung innert 3 Monaten nicht bezahlt werden;
  - b) wenn Unredlichkeiten gegen die Kasse begangen werden.
- Der Ausgeschlossene hat Rekursrecht an das Zentralkomitee.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 7.

Die Kasse gewährt jedem Mitglied des Verbandes ein tägliches Krankengeld von 4 Fr.

Art. 8.

Das Recht auf den Bezug von Krankengeld beginnt mit dem vierten Monat der Mitgliedschaft.

Art. 9.

Im Erkrankungsfall hat das Mitglied dem Verbandskassier durch den Sektionskassier Anzeige zu machen und die von einem patentierten Arzte ausgefüllten Meldesformulare einzusenden.

Kein Krankengeld wird bezahlt für Krankheiten, die weniger als drei Tage dauern.

Das Krankengeld wird während eines Jahres, ob an Tour oder in unterbrochenen Perioden, höchstens 90 Tage bezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Wenn ein Mitglied die 90 Tage Krankengeld, ob an Tour oder in unterbrochenen Perioden, bezogen hat, ist es erst nach Verlauf eines Jahres wieder bezugsberechtigt.

Art. 10.

Die Leistungen der Mitglieder sind:

- a) das Eintrittsgeld: vom angetretenen 30. bis zum vollendeten 39. Jahre 2 Fr.; vom angetretenen 40. bis zum vollendeten 50. Jahre 4 Franken;
- b) der Betrag für das Statutenbüchlein;
- c) der Monatsbeitrag lt. Art. 11.

Art. 11.

Die Beiträge sind monatlich dem Sektionskassier voraus zu zahlen.

Der beim Eintritt festgesetzte Beitrag bleibt während der Dauer der Mitgliedschaft unverändert.

Beim Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch an die Kasse und findet keine Rückvergütung statt.

**Skala der Leistung.**

	Monatsbeitrag	
	Fr.	Rp.
Stufe A: im Alter von 20—25 Jahren	2	—
Stufe B: im Alter von 26—30 Jahren	2	20
Stufe C: im Alter von 31—35 Jahren	2	40
Stufe D: im Alter von 36—40 Jahren	2	60
Stufe E: im Alter von 41—45 Jahren	2	80
Stufe F: im Alter von 46—50 Jahren	3	—

**IV. Kasse.**

Art. 12.

Das Vermögen der Krankenkasse wird gebildet:

- a) aus dem vorhandenen Wohltätigkeitsfond,
- b) aus den Ueberschüssen der Verbrauchskasse,
- c) aus freiwilligen Vergabungen,
- d) aus Zuwendungen des Zentralvereins kath. Lehrer und Schulkönnen der Schweiz.

Art. 13.

Die Verbrauchskasse wird gebildet:

- a) aus den Zinsen des Vermögens,
- b) aus den Eintrittsgeldern,
- c) aus dem Betrag der Statutenbüchlein,
- d) aus den Monatsbeiträgen,
- e) aus den Zuschüssen der Zentralkasse.

Art. 14.

Es muß ein Reservefond von der doppelten Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe gegründet werden. Aufällige Mehrbeträge sind zur Vermehrung des täglichen Krankengeldes zu verwenden.

**V. Verwaltung.**

Art. 15.

Der Verband gliedert sich in Sektionen. Jede Sektion bestimmt einen Kassier, der in seinem Kreise die Aufnahmsgesuche dem Verbandspräsidenten, die Beiträge und Krankheitsmeldungen dem Verbandskassier übermittelt.

#### Art. 16.

Ueber den Sektionen steht ein Verbandskomitee, bestehend aus Verbandspräsident, Verbandskassier, Verbandsaktuar und zwei Rechnungsrevisoren. Dasselbe wird von der Generalversammlung, ev. der Delegiertenversammlung des B. t. L. u. S. auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, steht unter Aufsicht des Zentralvorstandes und hat diesem alljährlich Bericht zu erstatten.

#### Art. 17.

Das Verbandskomitee teilt sich in die Geschäftsführung wie folgt:

- a) der Verbandspräsident, als Leiter des Vorstandes, ordnet die Versammlungen resp. Kommissionsitzungen an. Er führt die Korrespondenzen, hat das Recht, einen Kassasturz vorzunehmen und erstattet alljährlich dem Zentralvorstande Bericht;
- b) der Verbandsaktuar führt die Protokolle und teilt die Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur den Sektionen mit;
- c) der Verbandskassier führt das Mitglieverzeichnis und die Krankenkontrolle. Er besorgt alle Einnahmen und Ausgaben, führt ein Kassa- und Kapitalbuch, stellt jährlich auf Ende Dezember Schlußrechnung und den Ausweis des Reservefonds. Summen über 300 Fr. sind vom Kassier in Konto-Korrent einzulegen;
- d) die Revisoren haben jährlich eine genaue Prüfung vorzunehmen.

#### Art. 18.

Die Mitglieder des Verbandskomitee werden entsprechend entschädigt.

#### Art. 19.

Für alle Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen der Krankenkasse.

### VI. Freizügigkeit.

#### Art. 20.

Die Mitglieder haben den Vorteil der Freizügigkeit innert den Grenzen der Schweiz. Ein Wohnungswechsel ist dem Verbandskassier mitzuteilen, der alsdann die Zuteilung in die nächste Sektion bestimmt.

### VII. Revision und Auflösung.

#### Art. 21.

Eine Revision findet statt, sobald es die Mehrheit der General- resp. Delegiertenversammlung des Verbandes beschließt.

Die Auflösung kann nur von  $\frac{2}{3}$  der Mitgliederzahl des Verbandes beschlossen werden.

Das Vermögen fällt dem Vereine kath. Lehrer und Schulkönnen der Schweiz zu.

Art. 22.

Die Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz ist, gestützt auf diese Statuten, in das Handelsregister eingetragen worden.

**Auch ein erzieherischer Verein.**

(Fortsetzung).

Das Kapitel „Leitfäden“ des genannten Büchleins verzeichnet nachfolgende Themata:

1. Die Leitung des Gesellenvereins als Seelsorge (Msgr. Schweizer, Generalpräses). —
2. Die religiöse Belehrung der Gesellen, eine besondere Forderung unserer Zeit (Msgr. Schweizer, Generalpräses). —
3. Erziehung der Gesellen zur praktischen Ausübung des Glaubens (P. Norbert Flüeler, Stift Einsiedeln.) —
4. Lage und Zukunftsaussichten des schweiz. Handwerks (Dr. jur. A. Hättenschwyl.) —
5. Wie können die schweiz. Gesellenvereine an einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Handwerks mitarbeiten? (Regens Dr. J. Beck).
6. Wie vermitteln wir den Gesellen eine ihrem Stande entsprechende Bildung? (Domvikar J. A. Schönenberger, St. G.) —
7. Unterricht in kleinen Vereinen (P. Claudius Hirt, Stift Einsiedeln.) —
8. Der Präses im Verkehr mit den Gesellen (Präses Hürth in Köln). —
9. Unsere Gesellenhospizitäten (Derselbe). —
10. Jünglingsvereine und Gesellenvereine (Jos. Stuber, Zentralsekretär der schweiz. kath. Jünglingsvereine). —
11. Agitation (Domvikar J. A. Schönenberger). —
12. Die Wohlfahrtseinrichtungen der schweiz. kath. Gesellenvereine (Prof. B. Föh, Uznach). —
13. Zweck und Grenzen der Vereinsvergügen (Kaplan Ignaz Weber, Schaffhausen). —
14. Die neue Wanderordnung (Präses Hürth, Köln). —

Das sind die vielgestaltigen Stoffe, die von jezeiten durchaus sachmännlicher Seite in wirklich praktischer Weise behandelt und nachher in ergiebiger Diskussion besprochen wurden. Gerade die Diskussion war bei jedem Thema sehr instruktiv und sehr anregend, aber auch sehr oft, bisweilen fast plastisch. Sie war eben der Ausfluß der praktischen Erfahr-